

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 05.09.2018

Nr. 03/2018

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Kommunikations- und Medienforschung (KMF)
an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung am 27.06.2018 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhalt

Allgemeiner Teil

Allgemeiner Teil.....	4
1. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Zweck der Prüfung.....	4
§ 3 Zulassung zum Studium.....	4
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums	4
2. Studienorganisation.....	5
§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und berufspraktischen Leistungen	5
§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen	5
§ 7 Lehrformen	6
§ 8 Studienleistungen	7
§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangssprecher	8
3. Prüfungsorganisation	8
§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung.....	8
§ 11 Prüfungsleistungen	8
§ 12 Prüfungsformen	9
§ 13 Prüfungsausschuss.....	11
§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen.....	12
§ 15 Versäumnis, Rücktritt.....	12
§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 17 Wiederholung von Prüfungen.....	13
§ 18 Prüfungsprotokoll	14
§ 19 Prüfende und Beisitzende	14
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten	15
§ 21 Zusatzprüfungen	15
§ 22 Bewertung und Notenbildung	15
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen	16
4. Masterprüfung	17
§ 24 Masterarbeit.....	17
§ 25 Schriftliche Masterarbeiten.....	17
§ 26 Bewertung der Masterarbeit.....	18
§ 27 Wiederholung der Masterarbeit	18
5. Schlussvorschriften.....	18

§ 28 Verfahrensvorschriften	18
§ 29 Schutzbestimmungen.....	19
Studiengangsspezifischer Teil	20
§ 30 Zweck der Masterprüfung; Studienziel.....	20
§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen	20
§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau	21
§ 33 Anmeldung zur Masterprüfung	21
§ 34 Masterprüfung.....	22
§ 35 Zulassung zum Examensmodul	22
§ 36 Prüfende und Beisitzende der Masterprüfung	23
§ 37 Bildung der Abschlussnote.....	23
§ 38 Verteidigung der Masterarbeit	23
Anlagen Kommunikations- und Medienforschung M.A.	25
Anlage 1: Musterstudienplan.....	25
Anlage 2: Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung	26

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung enthält im ersten Teil studiengangübergreifende Regelungen zu Studienorganisation, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren der Masterstudiengänge der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Sie regelt im zweiten Teil Ziele, Inhalte und Aufbau sowie die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren des Masterstudiengangs Kommunikations- und Medienforschung.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Masterstudiengänge der HMTMH werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Die Masterprüfung bildet einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) ¹Die Masterprüfung setzt sich aus den für das Studium vorgeschriebenen Modulprüfungen zusammen. ²Durch die einzelnen Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der in § 31 definierten Studienziele erreicht worden sind.

(3) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die HMTMH den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“ oder „Master of Music (M.Mus.)“ je nach gewähltem Studiengang.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsordnungen der einzelnen Studiengänge in der jeweils geltenden Fassung regeln die Zulassung zum Studium.

(2) Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium sind ein fachlich einschlägiger, grundständiger Studienabschluss sowie in künstlerischen Studiengängen (M.Mus.) der Nachweis einer besonderen künstlerischen Eignung nach § 18 Abs. 8 NHG.

(3) ¹Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester. ²In den Masterstudiengängen Kommunikations- und Medienforschung M.A. und Medien und Musik M.A. kann die Zulassung zu Winter- und Sommersemester erfolgen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit in Masterstudiengängen beträgt einschließlich der Masterabschlussprüfung zwei Jahre (4 Semester).

(2) Der Zeitaufwand für das Präsenz- und Selbststudium in Masterstudiengängen beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte bzw. LP) zu je 30 Arbeitsstunden.

(3) ¹Das Studium gliedert sich in Module. ²Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium sowie Prüfungen und Studienleistungen zusammensetzen. ³Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem Studienaufwand entsprechende Leistungspunkte zugeordnet.

(4) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und/oder die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. ³Die Modulnote wird gemäß § 22 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen als arithmetisches Mittel gebildet.

(5) Das Studium kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(6) Der Studienplan, die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studentin/der Student die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen kann.

2. Studienorganisation

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und berufspraktischen Leistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden beim Wechsel von anderen Studiengängen im In- und Ausland sowie nach Auslandssemestern auf Antrag angerechnet, soweit sie vergleichbar sind. ²Dies ist dann der Fall, wenn die erworbenen Kompetenzen in Umfang und Anforderungen denjenigen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich der Lehrinhalte, sondern eine Gesamtbeurteilung und -bewertung der anzurechnenden Module vorzunehmen. ⁴Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover darf eine Anerkennung nur verweigern, wenn sie erhebliche Unterschiede in den Kompetenzen nachweisen kann.

(2) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ausländischer Hochschulen beachtet die Hochschule für Musik, Theater und Medien nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere die „Lissabon-Konvention“ über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II, S. 712) sowie die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Äquivalenzvereinbarungen (www.anabin.de).

(3) ¹Die Anrechnung erfolgt modulbezogen. ²Noten angerechneter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die besuchten Lehrveranstaltungen als „bestanden“ gewertet; eine Berücksichtigung bei der Gesamtnote erfolgt in diesem Fall nicht. ⁴Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung von Noten zulässig.

(4) ¹Notensysteme sind vergleichbar wenn eine Äquivalenz zwischen den einzelnen Notenstufen besteht. ²Trifft dies nicht zu, gelten sie als nicht vergleichbar.

(5) ¹Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheiden die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Studiengänge. ²Entsprechende Anträge sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb der ersten drei Monate nach Semesterbeginn vorzulegen.

(6) Im Masterstudium können maximal 60 Leistungspunkte angerechnet werden.

§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über den Abschluss des Studiums wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis weist aus:

1. die Module inklusive der absolvierten Lehrveranstaltungen;
2. den Titel der Masterarbeit/ ggf. des Masterkonzerts
3. die Prüfungsergebnisse und die damit vergebenen Leistungspunkte;
4. die Gesamtnote;
5. und die Summe der erworbenen Leistungspunkte.

(2) ¹Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module einschließlich der Masterarbeit beigefügt (Transcript of Records). ²Das Transcript of Records beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungen. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen.

(3) ¹Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ²Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt. ³Das Diploma Supplement dient nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses. ⁴Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

(4) ¹Gliedert sich der absolvierte Studiengang in alternative Studienrichtungen oder Schwerpunkte, so wird der Name des Studiengangs auf Urkunde und Zeugnis durch einen entsprechenden Zusatz ergänzt. ²Ermöglicht er eine Zusatzqualifikation, wird diese in Urkunde und Zeugnis ausgewiesen.

(5) Zeugnisse, Urkunden, Diploma Supplement und Transcript of Records werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 7 Lehrformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Modulen durch die nachstehenden und gegebenenfalls weiteren Lehrformen:

1. Exkursion (Exk): Abs. 2
2. Künstlerischer Einzelunterricht (E): Abs. 3
3. Künstlerischer Gruppenunterricht (G): Abs. 4
4. Kolloquium (KQ): Abs. 5
5. Projekt (P): Abs. 6
6. Seminar (S): Abs. 7
7. Tutorium (T): Abs. 8
8. Vorlesung (V): Abs. 9
9. Übung (Ü): Abs. 10

(2) Exkursion (Exk): ¹Eine Exkursion ist die Durchführung einer Lehrveranstaltung an einem anderen Ort als der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Bei einer Studienfahrt zu oder der Besichtigung von für den jeweiligen Studiengang relevanten Einrichtungen wird Lehrstoff praxisnah vermittelt.

(3) ¹Der künstlerische Einzelunterricht (E) dient der Aneignung und Fortentwicklung künstlerischer Fertigkeiten auf Grundlage eines individuellen, die gesamte Persönlichkeit fordernden künstlerischen Entwicklungsprozesses. ²Die Lehrkraft im künstlerischen Einzelunterricht wird den Studierenden zum Beginn des Studiums von der Hochschule zugeteilt, wobei Lehrkraftwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden. ³Ein Wechsel der Lehrkraft ist in der Regel erst nach dem zweiten Semester möglich. ⁴Die Studierenden haben nur in dem vom Studienplan ausgewiesenen Umfang Anspruch auf Einzelunterricht entsprechend ihrer Semestereinstufung. ⁵Nimmt eine Studierende bzw. ein Studierender den für ein Semester angetretenen Einzelunterricht ohne triftigen Grund nicht mehr oder nur noch unvollständig wahr, verfällt der Anspruch auf die nicht wahrgenommenen Unterrichtsstunden.

(4) Der künstlerische Gruppenunterricht (G) dient der intensiven Betreuung und Begleitung grundlegender oder weiterführender künstlerischer Fertigkeiten im Rahmen einer Gruppe.

(5) Das Kolloquium (KQ) dient in der Regel als begleitende Lehrveranstaltung der analytischen oder wissenschaftlichen Reflexion und Diskussion von, in einer Prüfung, in einem Projekt oder Ähnlichem, selbst entwickelten Fragestellungen oder aufgeworfenen Problemen.

(6) Ein Projekt (P) zeichnet sich durch einen verhältnismäßig hohen Selbststudienanteil aus, der in besonderem Maße selbständiges Arbeiten an umfassenderen Themenstellungen, oft auch fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mit anderen Studierenden, ermöglicht.

(7) ¹Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, in denen in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, Präsentationen, mündlichen Beiträgen, Diskussionen etc. unter Anleitung der Lehrkraft die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit oder für die künstlerische Praxis notwendiges Wissen und analytische Reflexionsfähigkeit vermittelt und gefördert werden. ²Dabei dienen Seminare in der Regel der exemplarischen Einarbeitung in Theorien, Methoden und Systematik eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche sowie dem Erlernen und Verfeinern von Vortrags- und Arbeitstechniken.

(8) ¹Ein Tutorium (T) ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten beispielsweise einer Vorlesung dient. ²Das Tutorium kann von fortgeschrittenen Studierenden betreut werden.

(9) ¹Vorlesungen (V) vermitteln den Stoff in Vortragsform, wobei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zu einer aktiven Beteiligung zu geben ist. ²Die Vorlesung dient in der Regel der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines breiten oder spezifischen Wissensgebiets.

(10) Übungen (Ü) sind Lehrveranstaltungen, die vornehmlich dem Erwerb methodischer oder praktischer Fertigkeiten dienen.

§ 8 Studienleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Sie können in den in § 12 genannten Prüfungsformen erbracht werden und dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäß geführten Studiums, der laufenden Leistungskontrolle und sind Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulprüfungen.

(2) ¹Die Studienleistung „Regelmäßige Teilnahme“ beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ²Sie erfordert, dass die Studierenden in der Regel mindestens zu zwei Dritteln des zeitlichen Umfangs jeder der betreffenden Lehrveranstaltungen pro Semester anwesend sind. ³Die „Regelmäßige Teilnahme“ ist gem. § 7 Abs. 4 NHG nur als Studienleistung vorgesehen, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel einer Lehrveranstaltung zu erreichen.

(3) ¹Die zu erbringenden Studienleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Sie können aus mehreren Teilen bestehen.

(4) ¹Studienleistungen werden für jedes Semester auf einem besonderen Formular bescheinigt. ²Die Bescheinigungen sind nach Erbringen der Studienleistung im zuständigen Prüfungsamt abzugeben. ³Auf Antrag (z.B. im Falle eines Studienortwechsels) können vom Prüfungsausschuss im Rahmen einer Einzelfallprüfung bis dahin erbrachte Studienleistungen auch ohne Abschluss des Moduls oder Teilmoduls bescheinigt werden.

(5) Die allgemeinen Regelungen zu Prüfungen in § 11 gelten analog.

§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangssprecher

(1) ¹Für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden nach § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover Studiengangssprecher und Studiengangssprecherinnen bestimmt. ²Sie fördern die Bereitstellung und Abstimmung des Lehrangebots, helfen bei der Studienberatung und unterstützen die Studiendekaninnen und Studiendekane und Studienkommissionen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben nach § 45 NHG.

(2) Die einzelnen Studiengangssprecher und Studiengangssprecherinnen können mehrere Studiengänge vertreten und gleichzeitig Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r von Prüfungsausschüssen sein.

3. Prüfungsorganisation

§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung

(1) Für jede Modulprüfung bzw. Teilprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) ¹Über die prüfungsspezifischen Anmeldemodalitäten und -termine entscheiden die Lehrenden im Benehmen mit dem Prüfungsamt. ²Die Prüfungsanmeldung kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin rückgängig gemacht werden.

(3) ¹Die Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung werden in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung zur Modulprüfung sind ohne Aufforderung nach Maßgabe des zuständigen Prüfungsamtes, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Prüfungstermin vorzulegen. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zu einem Modul ohne Verschulden der/des Studierenden nicht erfüllt, so kann die Studiengangssprecherin/der Studiengangssprecher auf Antrag die Zulassung zu diesem Modul mit der Bedingung zulassen, dass die fehlenden Voraussetzungen zum nächstmöglichen, vom Prüfungsausschuss festgesetzten, Zeitpunkt nachgeholt werden.

§ 11 Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können. ²Die einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch geregelt.

(2) Prüfungsleistungen können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeiten), sofern der jeweilige Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann. ²Bei schriftlichen Gruppenarbeiten muss jeder Prüfling ein Exemplar der Prüfungsleistung vorlegen.

(3) Sind in den Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vorgesehen, legt die Prüferin/der Prüfer die Prüfungsform bis spätestens zur dritten Sitzung der Lehrveranstaltung des Semesters fest und gibt diese Entscheidung den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt.

(4) Angaben zu Art, Form, Umfang, Dauer bzw. Bearbeitungszeit der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

(5) ¹Selbständig zu verfassende schriftliche oder in Form anderer Medien dokumentierte Prüfungsleistungen müssen, soweit in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch nichts anderes geregelt ist, spätestens vor Ablauf des letzten Modulsemesters eingereicht werden. ²Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung haben in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabetermin zu erfolgen.

(6) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungsteilen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind (Plagiatsregelung siehe § 12, Abs. 1, Satz 5).

(7) ¹Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit (MA) (§ 24) bzw. die Masterabschlussprüfung und Leistungen, wie etwa:

1. Hausarbeit (HA): § 12 Abs. 1
2. Klausur (K): § 12 Abs. 2
3. Mündliche Prüfung (M): § 12 Abs. 3
4. Musikpraktische Prüfung (MP): § 12 Abs. 4
5. Referat (R): § 12 Abs. 5
6. Präsentation/Präsentation mit Ausarbeitung (Prä/PräB): § 12 Abs. 6
7. Dokumentation (Dok): § 12 Abs. 7
8. Lehrprobe (Lehr): § 12 Abs. 8
9. Praktikumsbericht (PrakB): § 12 Abs. 9
10. Projekt/Projektbericht (PB): § 12 Abs. 10

²Davon abweichende Prüfungsformen finden sich in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Studiengangs.

§ 12 Prüfungsformen

(1) ¹Eine Hausarbeit (HA) ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung selbstständig erstellte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Hausarbeiten als Prüfungen sollten den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen.

a) ³Sie muss maschinell geschrieben, geheftet und durchgehend paginiert sein.

b) ⁴Das Deckblatt enthält in dieser Reihenfolge:

- die Aufschrift „Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover“;
- die Aufschrift „Hausarbeit im Rahmen des Moduls <Name des Moduls> im Studiengang <Name des Studiengangs>“;
- den Titel der Arbeit;
- den Namen der Erstprüferin / des Erstprüfers sowie ggf. der Zweitgutachterin / des Zweitgutachters oder der bzw. des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission,
- die Aufschrift „vorgelegt von“,
- Vorname und Name, Adresse und Matrikelnummer des Prüflings,
- die Aufschrift „Hannover, den <Datum der Abgabe>“.

c) ⁵Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Erklärung „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und alle sinn-

gemäß oder wortwörtlich aus anderen Quellen übernommenen Stellen kenntlich gemacht habe, und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ⁶Mir ist bekannt, dass die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen ein Plagiat konstituiert. ⁷Mir ist außerdem bekannt, dass die auszugsweise oder gänzliche Aneignung fremder Arbeiten zur Erschleichung eines Leistungsnachweises studien- oder zivilrechtliche Konsequenzen haben kann" (Plagiatsregelung).

(2) ¹Eine Klausur (K) ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In ihr sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht Wissen, Methoden und Termini darstellen, Probleme analysieren und Wege zu einer Lösung finden können. ³Klausuren können in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die Lehrkraft.

(3) ¹In einer mündlichen Prüfung (M) sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in der Lage sind, Aufgabenstellungen in einer mündlichen Prüfungssituation zu lösen. ²Sie findet nicht-öffentlich vor zwei Prüfenden oder einer Prüferin/einem Prüfer und einer/einem sachkundigen Beisitzenden statt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(4) ¹Eine Musikpraktische Prüfung (MP) findet vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden sowie einer/ einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Abs. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. ³Zur Prüfungsform zählen z.B. die „szenische Darstellung in der Aufführung der Opernproduktion“, das Vorspiel im instrumentalen/vokalen Haupt- oder Nebenfach, ein Vortragen von Dialogen/Monologen/Liedern oder ein Konzert.

(5) Ein Referat (R) umfasst eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(6) Eine Dokumentation (Dok) soll Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse von Projekten schriftlich darstellen und reflektieren.

(7) ¹Eine Präsentation (Prä) umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit allgemeiner medialer Unterstützung und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Sieht die Modulbeschreibung eine Präsentation mit Ausarbeitung (PräA) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(8) Eine Lehrprobe (Lehr) ist die Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde. Die Dauer der Lehrprobe ergibt sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(9) ¹Der Praktikumsbericht (PrakB) resümiert und reflektiert die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen.

(10) ¹In einem Projekt übernehmen die Studierenden unter Anleitung einer Lehrperson die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Projektes und dokumentieren es.

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) ¹Jedem Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zugeordnet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist.

(2) ¹Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie ggf. ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der Studiengangsprecherinnen und -sprecher vom Senat benannt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens aber aus fünf Mitgliedern. ³Die Mehrheit der Mitglieder muss der Gruppe der Hochschullehrenden, mindestens je ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen sowie der Gruppe der Studierenden angehören.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ³Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. ⁴Die Wiederwahl ist möglich. ⁵Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die nachfolgenden Mitglieder benannt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel mindestens einmal während der Vorlesungszeit des Semesters. ²Die Studiendekanin/der Studiendekan der Studienkommission, welcher der Studiengang zugeordnet ist, kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss

- a. ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich;
- b. kontrolliert und genehmigt die Prüfungspläne;
- c. entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen;
- d. gibt zusammen mit der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung, den Studienplänen der jeweiligen Studiengänge und/oder dem Modulhandbuch; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist für die Studierenden Berufungsinstanz in allen prüfungsrelevanten Belangen.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglie-

der einschließlich der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.²Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden muss gegeben sein.³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit.⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.⁵Das studentische Mitglied hat kein Stimmrecht bei Fragen, welche die Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen betreffen.⁶Bei Eilanträgen entscheidet die/der Vorsitzende.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(12) ¹Alle zur selbstständigen Lehre in dem betreffenden Prüfungsfach befugten Personen der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(13) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen (Außergewöhnliche Belastung).

§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen

(1) Die Bekanntgabe der Zeiträume der Modulprüfungen erfolgt bis spätestens zur dritten Lehrveranstaltung des Semesters durch die Lehrkraft.

(2) Die Prüfungen finden in der Regel während der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters statt (Prüfungszeit).

(3) Bei künstlerisch-praktischen und bei mündlichen Prüfungen sowie bei Präsentationen ist das Ergebnis den Geprüften im Anschluss an die Prüfungen durch die Prüfenden bekanntzugeben.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis);
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt (Rücktritt);
- einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhält;
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt;
- den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) ¹Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ²Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ³Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. ⁴Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe.

(4) ¹Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest vorzulegen. ²Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen.

(5) ¹In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ²Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(6) ¹Die/Der Studierende kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. ²Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig. ³Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet (Täuschung). ²Dasselbe gilt, wenn bei einer Prüfungsleistung getäuscht wurde und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) ¹Die/der Studierende, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierende/n von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(3) Eine Studentin/ein Student, die/der sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat (Ordnungsverstoß), kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung behoben. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) ¹Eine Täuschung liegt ebenfalls bei einem Plagiat vor. ²Ein Plagiat ist die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen aus anderen Werken. ³Unzulässig ist die erneute Abgabe eigener oder fremder Texte sowie von Arbeiten, die nur geringfügig modifiziert wurden.

(6) ¹Die/Der Geprüfte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 und 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ²Belastende Entscheidungen sind der/dem Geprüften unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss dabei jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden. ³Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 12 wiederholt werden. ⁴Nicht bestandene Prüfungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen sind in der Regel vor Ablauf der zweiten Vorlesungswoche des darauffolgenden Semesters abzulegen. ²Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, abgelegt werden. ³Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Termin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg der/des Studierenden zu überprüfen. ⁴Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. ⁵Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 18 Prüfungsprotokoll

(1) ¹Über die Prüfung ist von der/dem einzelnen Prüfenden oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der/dem Protokollführenden unterzeichnet wird und unverzüglich dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten ist. ²Das Protokoll wird den Prüfungsakten der/des Geprüften beigelegt. ³Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. ⁴Es muss außer dem Namen der/des Geprüften Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung;
- die Namen der Prüfenden sowie der Protokollantin oder des Protokollanten;
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben;
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung;
- die Benotung;
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 19 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Als Prüferin/Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden. ⁴Zu Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, ist die Lehrperson, soweit sie nach Abs.1 Sätze 2 ff. prüfungsbefugt ist, ohne Bestellung Prüferin/Prüfer.

(3) ¹Die/Der Studierende kann unbeschadet der Regelung in Abs. 2 für die Abnahme der Prüfungsleistung Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin/des Prüfers, entgegenstehen.

(4) ¹Die Studierenden können Prüfende aus nachvollziehbaren Gründen ablehnen. ²Die Hochschule verpflichtet sich, wenn die Notwendigkeit besteht externe Prüfende hinzuzuziehen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin/dem Studenten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Für die Prüferinnen/Prüfer gilt § 13 Abs. 8 Satz 2 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

(6) ¹Benotete künstlerisch-praktische Prüfungen, mündlichen Prüfungen und Präsentationen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. ²Anstelle des zweiten Prüfenden kann die Prüfung auch in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden durchgeführt werden. ³Finden Prüfungsleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt (z. B. Präsentationen), entfällt die Notwendigkeit der Mitwirkung eines zweiten Prüfenden oder Beisitzenden. ⁴Prüfende und Beisitzende werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ⁴Die/Der Studierende hat hierbei ein Vorschlagsrecht.

(7) ¹Die schriftliche Abschlussarbeit wird von mindestens zwei Prüfenden bewertet. ²Besteht in einem Studiengang ein instrumentales/vokales Hauptfach, so ist die instrumentale/vokale Abschlussprüfung von mindestens drei Prüfenden abzunehmen. ³Studiengangsspezifische Besonderheiten sind in § 37 geregelt.

(8) Eine unbenotete Prüfungsleistung kann von einem Prüfenden abgenommen werden

(9) Hat eine Studentin oder ein Student eine Modulprüfung nicht bestanden, kann sie/er beim Prüfungsausschuss für die Wiederholungsprüfung eine Prüfungskommission von zwei Prüfenden verlangen, sofern sie oder er beim ersten Versuch von nur einer/einem Prüfenden beurteilt wurde.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der/dem Geprüften innerhalb eines Jahres nach der letzten Prüfung auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird/Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungen werden in der Regel benotet. ²Eine unbenotete Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen sind in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ²Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Anmeldefristen einhalten können.

(3) Bei der Benotung einzelner Prüfungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0	ausgezeichnet/excellent	eine besonders hervorragende Leistung,
1,3	sehr gut/very good	eine hervorragende Leistung,
1,7/2,0/2,3	gut/good	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7/3,0/3,3	befriedigend/satisfactory	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7/4,0	ausreichend/sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	nicht ausreichend/fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) ¹Wird die Prüfungsleistung durch eine Prüfungskommission von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder „bestanden“ bewertet. Enthaltungen sind bei der Bewertung von Prüfungen nicht möglich.

(5) ¹Die Note der bestandenen Prüfung durch eine Prüfungskommission errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten nach Abs. 1. ²Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. ³Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen; im Falle von schriftlichen oder auf anderen Medien dokumentierten Prüfung wird auch die Prüfungsarbeit zur Prüfungsakte genommen.

(6) ¹Die Notenskala bei zusammengefassten Noten (Modulnoten, Abschlussnoten) lautet:

- bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,2: ausgezeichnet (excellent),
- bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut (very good),
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut (good),
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend (satisfactory),
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend (sufficient),
- bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend (fail).

(7) ¹Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten

der Teilprüfungen. ³Abs. 4 gilt entsprechend. ⁴Die Studienordnung, der Studienplan des jeweiligen Studienganges und/oder das Modulhandbuch können Module als „unbenotet“ ausweisen, diese gehen somit auch nicht in die Berechnung der Abschlussnote ein.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. ²Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden oder mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind und die in § 4 Abs. 1 für den Abschluss genannten Leistungspunkte erworben wurden. ²Mit der erfolgreich abgelegten Masterprüfung ist das jeweilige Studium abgeschlossen.

(3) Eine zusammengesetzte Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle geforderten Teilleistungen mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder als „bestanden“ bewertet wurden.

(4) ¹Hat die oder der Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen des jeweiligen Studiengangs entspricht, so kann sie oder er das Studium nicht fortsetzen. ²Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(5) Über die endgültig nicht bestandene (Teil-)Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(6) ¹Im Falle der endgültig nicht bestandenen Prüfung sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang der HMTMH wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt.

4. Masterprüfung

§ 24 Masterarbeit

(1) ¹Masterstudiengänge sehen obligatorisch eine Abschlussarbeit (Masterarbeit) vor, deren Aufgabenstellung den wesentlichen Studienzielen des Studiengangs entspricht. ²Entweder wird eine angemessene Modulprüfung als Masterarbeit ausgewiesen oder die Masterarbeit bildet ein separates Modul.

(2) ¹Die Abschlussarbeit kann auch durch ein künstlerisches Abschlussprojekt ersetzt werden.

§ 25 Schriftliche Masterarbeiten

(1) ¹Ist eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit vorgesehen, kann das Thema der Arbeit von jeder, zur selbstständigen Lehre im gewählten Studiengang, berechtigten Lehrperson der HMTMH festgelegt werden (Erstprüferin/Erstprüfer). ²Der Prüfungsausschuss kann eine Professorin/einen Professor einer anderen Hochschule oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person als Zweitprüferin/Zweitprüfer zulassen. ³Dabei muss eine der prüfenden Personen über eine nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation verfügen.

(2) ¹Das Thema wird von der Erstprüferin/vom Erstprüfer nach Anhörung der/des Studierenden festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der Studierende von der Erstprüferin/vom Erstprüfer betreut.

(4) ¹Eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit muss den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. ²Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein. ³Das Deckblatt muss entsprechend § 12, Abs.1, Satz 4 gestaltet sein.

(5) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Plagiatserklärung. (siehe § 12, Abs.1, Satz 5)

(6) ¹Die schriftliche Arbeit ist fristgerecht in mehrfacher Ausfertigung entsprechend der Anzahl der Prüfenden im Prüfungsamt abzugeben. ²Maßgebend sind die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes am Abgabedatum. ³Bei Zusendung per Post gilt als Abgabedatum der Post-

stempel. ⁴Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit nicht „ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, die/der Geprüfte hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(7) ¹Die schriftliche Arbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 26 Bewertung der Masterarbeit

(1) Für die Bewertung der Masterarbeit gelten die Regelungen des § 22.

(2) Sofern es für einen Studiengang ECTS-Grades gibt, werden die Noten entsprechend ergänzt.

(3) ¹Die Bewertung der Masterarbeit sollte in der Regel innerhalb von acht Wochen nach dem Abgabetermin vorliegen. ²Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Bewerbungs- oder Anmeldefristen einhalten können.

§ 27 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin/der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

(3) ¹Das neue Thema der Masterarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Masterarbeit ausgegeben werden. ²Für die Anfertigung der Masterarbeit gelten die Regelungen von § 25.

5. Schlussvorschriften

§ 28 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin/eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,

3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 29 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können (Außergewöhnliche Belastung). ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

Studiengangsspezifischer Teil

§ 30 Zweck der Masterprüfung; Studienziel

(1) Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin/der Student die für den Übergang in die Berufspraxis oder in die wissenschaftliche Praxis notwendigen vertieften und gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse in der beruflichen Praxis anzuwenden.

(2) Die Masterprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungen und der Master-Arbeit zusammen.

§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

(1) ¹Der Masterstudiengang ist als Forschungsstudiengang konzipiert und bereitet auf Leitungsaufgaben in Kommunikations- und Medienforschung und im Medienmanagement sowie auf eine Promotion vor. ²Er zielt auf die Vermittlung, Aneignung und Entwicklung von Theorien und Methoden der empirischen Kommunikations- und Medienforschung, die der Fundierung von Entscheidungen im Medienmanagement dienen soll. ³Medien werden sowohl als öffentliche und private als auch als Kultur- und Wirtschaftsgüter sowie als Organisationen, Unternehmen und Technologien analysiert. ⁴Lehre und Forschung verbinden größtmögliche Praxisnähe und Anwendungsorientierung mit hohem wissenschaftlichem Anspruch.

(2) ¹Im Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung eignen sich die Studierenden vertiefendes Wissen über die Produktion, Verteilung, Wahrnehmung, Nutzung, Rezeption und Wirkung sowie über die Strukturen und Entwicklung von Medienangeboten und –anbietern an. ²Die Studierenden lernen, die Bedeutung und Funktion von Medien in Kommunikationsprozessen empirisch zu erforschen sowie diese strategisch zu entwickeln und praktisch zu steuern. ³Inhalte der Lehre sind

- Analyse medialer Kommunikationsprozesse,
- Anwendung fortgeschrittener sozialwissenschaftlicher Erhebungs- und Auswertungsverfahren,
- Methoden der Markt-, Meinungs- und Medienforschung,
- Ordnung von Medienwissen in Gesellschafts-, Kommunikations-, Medien- und Managementtheorien,
- strategische Entwicklung von Medien, ihren Angeboten und ihrer Distribution,
- Auseinandersetzung mit persönlicher, unternehmerischer und gesellschaftlicher Verantwortung,
- Analyse und (interkulturelle) Vergleiche lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Mediensysteme und Medienmärkte.

⁴Das Studium ist dabei primär auf vier Arbeitsfelder ausgerichtet:

- Leitungspositionen in der Markt-, Medien- und Meinungsforschung,
- Leitungspositionen in der Medien- und Strategieentwicklung und im Innovationsmanagement,
- forschungsbasierte und strategische Kommunikationsberatung von Unternehmen und Organisationen,
- Wissenschaft und Forschung.

§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

¹Der Masterstudiengang umfasst sechs Studienmodule und ein Examensmodul. ²In jedem Studienmodul muss eine festgelegte Zahl von Leistungspunkten (LP) erworben werden. ³Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

1. Forschungsprojekt 1: Kommunikations- und Medienforschung
2. Forschungsprojekt 2: Kommunikations- und Medienforschung
3. Forschungsprojekt 3: Kommunikations- und Medienforschung oder Medien und Musik
4. Fortgeschrittene kommunikationswissenschaftliche Forschungsmethoden (FKF)
5. Theorien und Strategien des Medienmanagements (TSM)
6. Individuelle Forschungs- und Managementkompetenzen (IFM)
7. Examensmodul

⁴Der genaue Inhalt der Studienmodule sowie die darin zu erbringenden Leistungen sind im Modul- und Studienplan (Anlage 1) und in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) geregelt.

⁵Die Projektmodule 1, 2 und 3 schließen mit einer Modulprüfung ab (eine benotete Leistung aus Projektbericht oder Referat(en) oder mündlicher Prüfung über das Selbststudium).

⁶Die Module 4 und 5 sind in zwei Teilmodule aufgeteilt, die jeweils mit einer Teilmodulprüfung abgeschlossen werden. ⁷In Modul 6 werden die erforderlichen Leistungspunkte unbenotet testiert. ⁸Die Masterarbeit und Verteidigung stellen die Modulprüfung für das Modul 7 dar.

§ 33 Anmeldung zur Masterprüfung

(1) Die Studentin/Der Student beantragt die Zulassung zu Teilmodul 7.1 „Masterarbeit“ nach näherer Bestimmung des § 35 schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes.

(2) Soweit § 35 nichts anderes bestimmt, wird zugelassen, wer

- (a) ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes und
- (b) die nach der Studienordnung für den Master-Studiengang Medienmanagement (forschungsorientiert) erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung (Meldung) sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, weitere Nachweise nach § 35 beizufügen:

- (a) Nachweise nach Absatz 2,
- (b) Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges,
- (c) Nachweise über nach § 5 anzurechnende Studien- und Prüfungsleistungen,
- (d) eine Erklärung darüber, ob die Studentin/der Student bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen oder einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat.

(4) Ist es der Studentin/dem Studenten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Studentin/der Student die Masterprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

³Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(6) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG); die hochschulöffentliche ortsübliche Bekanntgabe ist zugelassen. ²Der Prüfungsausschuss beschließt die Form der Bekanntgabe und gibt diesen Beschluss hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt.

§ 34 Masterprüfung

(1) ¹In der Masterarbeit soll die Studentin/der Student zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb der vorgesehenen Frist eine Aufgabe aus dem Feld Kommunikations- und Medienforschung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 30, Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann von jeder im Institut für Journalistik und Kommunikationsforschung zur selbstständigen Lehre berechtigten Lehrperson festgelegt werden (Erstprüferin/Erstprüfer). ²Der Prüfungsausschuss kann eine Professorin/einen Professor einer anderen Hochschule oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person als Zweitprüferin/Zweitprüfer zulassen.

(3) ¹Das Thema wird von der Erstprüferin/vom Erstprüfer nach Anhörung der Studentin/des Studenten festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die beiden Prüferinnen/Prüfer bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die Studentin/der Student von der Erstprüferin/vom Erstprüfer betreut.

(4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Das Thema kann einmal innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. ³Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 35 Zulassung zum Examensmodul

(1) ¹Die Zulassung zum Examensmodul erfolgt auf schriftlichen Antrag der Studentin/des Studenten an den Prüfungsausschuss. ²Dem Antrag fügt die Studentin/der Student einen Vorschlag für das Fachgebiet, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll, und einen Vorschlag für die Prüferinnen/Prüfer bei. ³Die Prüfungsvorleistungen sind

in der Studienordnung für den Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung festgelegt.

- (2) ¹Zur Prüfung kann auch zugelassen werden, wer höchstens acht Leistungspunkte aus den Modulen 4 bis 6 der Studienordnung des Masterstudiengangs Kommunikations- und Medienforschung noch nicht erbracht hat. ²Über die Zulassung zur Teilnahme bei einzelnen ausstehenden Leistungen in den Modulen 4 bis 6 entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Ausnahmen für besondere Härtefälle kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag zulassen. ⁴Die fehlenden Leistungsnachweise müssen spätestens bis zur Zulassung zur letzten Prüfungsleistung des Masterstudiengangs vorliegen.
- (3) Die Studentin/Der Student kann die Meldung bis zur Ausgabe der Masterarbeit zurücknehmen.

§ 36 Verteidigung der Masterarbeit

- (1) Die Verteidigung der Masterarbeit findet als 30-minütige mündliche Prüfung statt.
- (2) In der Regel nehmen die Prüfer der Masterarbeit (§25 Abs. 1) die mündliche Masterprüfung ab.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistung gelten die Regelungen wie in § 22.
- (4) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ²Die Note der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss legt einen Termin fest, an dem die Kandidaten über ihre Noten informiert werden.

§ 37 Prüfende und Beisitzende der Masterprüfung

¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. ²Liegen die Noten der beiden Prüferinnen/Prüfer um mehr als 1.0 Punkte auseinander, wird eine weitere Prüferin/ein weiterer Prüfer bestellt. ³Im Übrigen gilt § 22 Abs. 4, 5 und 6.

§ 38 Bildung der Abschlussnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) ¹Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. ²Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (3) In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen zwei Prüfungsleistungen ein:
 - das nach Abs. 4 gewichtete Mittel der Noten der Module 1 bis 5 mit 60 Prozent
 - Note des Moduls 7 mit den Teilmodulen „Masterarbeit“ und „Verteidigung“ mit 40 Prozent.

(4) ¹In die Berechnung des Mittels der Modulnoten gehen alle Studienmodule mit Ausnahme der Module 6 „Individuelle Forschungs- und Managementkompetenzen (IFM)“ und Examensmodul (Modul 7) für den Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung ein. ²Die Modulnoten werden bei der Berechnung jeweils mit dem Wert gewichtet, der sich aus der Gesamtsumme der LP für benotete Studienleistungen ergibt.

§ 39 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2018 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende mit Studienbeginn ab Sommersemester 2017.
- (2) ¹Sie ersetzt alle bisher gültigen Versionen der Studien- und Prüfungsordnung sowie ggf. die Rahmenordnung. ²Studierende, die ihr Studium voraussichtlich bis zum 31.03.2019 abschließen, können ihr Studium nach der jeweiligen bisher für sie gültigen Studien- und Prüfungsordnung beenden.
- (3) Bereits erbrachte Leistungspunkte und Prüfungsleistungen werden durch die jeweiligen Prüfungsausschüsse, in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsamt, gleichwertig übernommen.
- (4) ¹Studierende des Masterstudiengangs Medienmanagement, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2017 aufgenommen haben, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss ihr Studium nach dieser Studienordnung des Masterstudiengangs Kommunikations- und Medienforschung fortsetzen. ²Die Entscheidung über die Anerkennung von vor dem Wechsel in diese Studien- und Prüfungsordnung erbrachten Studienleistungen für das Studium Kommunikations- und Medienforschung obliegt dem Prüfungsausschuss.

Anlagen Kommunikations- und Medienforschung M.A.

Anlage 1: Musterstudienplan

Der Studienplan ist eine unverbindliche Empfehlung, die kennzeichnet, welche Module und Veranstaltungen inhaltlich sinnvoll aufeinander folgen. Für einige Veranstaltungen gelten allerdings verpflichtende Teilnahmevoraussetzungen, die im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen sind. Teilnahmevoraussetzungen für einzelne (Teil-)Module sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) spezifiziert.

Die weißen Felder markieren die Zeitspanne, innerhalb der die Veranstaltung besucht werden soll. Das erste weiße Feld gibt an, ab welchem Semester die LV besucht werden kann. Die LP-Angabe markiert jeweils das Semester, für das die Veranstaltung empfohlen wird. Leistungspunkte für das Modul 6 „Individuelle Forschungs- und Managementkompetenzen“ können vom 1. bis zum 4. Fachsemester nach eigener Einteilung erworben werden.

Die Masterarbeit soll im 4. Fachsemester verfasst werden.

Nr.	Modul	LV	SWS	Leistungspunkte im Semester				LP
				1.	2.	3.	4.	
1	Forschungsprojekt 1: Kommunikations- und Medienforschung	P, SSE	6	16				16
2	Forschungsprojekt 2: Kommunikations- und Medienforschung	P, SSE	6		16			16
3	Forschungsprojekt 3: Kommunikations- und Medienforschung oder Medien und Musik	P, SSE	6			16		16
Fortgeschrittene kommunikationswissenschaftliche Forschungsmethoden (FKF)								12
4	4.1 Multivariate Statistik und Datenanalyse	S	2	6				6
	4.2 Ausgewählte empirische Methoden	S	2		6			6
Theorien und Strategien des Medienmanagements (TSM)								12
5	5.1 Theorien für strategisches Medienmanagement	S	2	6				6
	5.2 Ausgewählte Bereiche des strategischen Medienmanagements	S	2		6			6
6	Individuelle Forschungs- und Managementkompetenzen (IFM)	S,P,V,E, SSE,K	2,5	2*	2	14		18
Examensmodul								30
7	7.1 Vorbereitung auf die Abschlussprüfung	K					2	2
	7.2 Masterarbeit	Selbststudium					21	21
	7.3 Verteidigung	Selbststudium					7	7
Summe LP				30	30	30	30	120

Abkürzungen: LV (Lehrveranstaltungsform), SWS (Semesterwochenstunden), S (Seminar), P (Projekt), V (Vorlesung), E (Exkursion), K (Kolloquium), SSE (Selbststudieneinheiten)

*Die im ersten Semester erbrachten Leistungen im Modul IFM umfassen eine workshopbasierte Vororientierung zur individuellen Lern- und Entwicklungsplanung und dienen der individualisierten Vorbereitung der Studierenden auf den empirisch-forschenden Ansatz in den Projektmodulen.

Anlage 2: Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung

Einleitende Erläuterungen:

Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können, aber in jedem Fall bestanden werden müssen. Das endgültige Nichtbestehen hat das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Folge. Das Studium kann dann nicht mehr fortgesetzt werden.

Studienleistungen sind Vorleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihrer Teilprüfungen sind.

Module 1, 2 Forschungsprojekte Kommunikation- und Medienforschung 1 und 2					
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung					
Qualifikationsziele		Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, Forschungsprojekte von der Problemstellung bis zur Ergebnisdiskussion selbstständig durchzuführen, aufzubereiten und zu dokumentieren. Dazu bearbeiten sie aktuelle Forschungs- und Praxisherausforderungen der Kommunikationswissenschaft und des strategischen Medienmanagements und führen einen theoriegeleiteten empirischen Forschungsprozess durch. So erhalten die Studierenden einen möglichst vollständigen Einblick in den Forschungsprozess, lernen die entsprechenden Abläufe kennen, reflektieren diese und gestalten sie unter kritischer Begleitung weitgehend selbstständig. Die Studierenden lernen, dass alle Phasen des Forschungsprozesses aufeinander bezogen sein müssen.			
Teilmodule		/			
Modulprüfung		Projektbericht (bis zu 80 000 Zeichen incl. Leerzeichen excl. Literatur und Anhänge) und eine mündliche Prüfung über die Selbststudieneinheit (zum Beispiel in Form einer mündlichen Prüfung oder eines Referates, bis zu 30 min.)			
Inhalte		Vollständige Durchführung eines Forschungsprojekts zur Beantwortung einer Fragestellung der Kommunikationswissenschaft und/oder des strategischen Medienmanagements. Als Teil des Projekts wird im Rahmen des Selbststudiums Literaturarbeit geleistet (insbesondere Lektüre von wissenschaftlicher Literatur, aber auch Recherche aktueller gegenstandsbezogener Informationen und Materialien). Es wird eine Forschungsfrage hergeleitet und diskutiert, der Forschungsstand (Theorie und Ergebnisse) aufbereitet, die Fragestellung konkretisiert, und es werden geeignete Forschungsmethoden entwickelt und angewendet. Es werden Projektberichte (Forschungsberichte) nach wissenschaftlichem Standard erstellt. Das Forschungsvorhaben wird in Zusammenarbeit mit einem/einer Hochschullehrer/in, eines/einer wiss. Mitarbeiter/in und den Studierenden bearbeitet.			
Studienleistung		Selbststudium/Literaturarbeit, Mitarbeit in allen Phasen des Forschungsprozesses			
Modulverantwortung		Prof. Dr. Helmut Scherer; Stellvertretung: Prof. Dr. Christoph Klimmt			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
16	6	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 390 h

Modul 3 Forschungsprojekt 3: Kommunikation- und Medienforschung oder Medien und Musik	
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, Forschungsprojekte von der Problemstellung bis zur Ergebnisdiskussion selbstständig durchzuführen, aufzubereiten und zu dokumentieren. Dazu bearbeiten sie aktuelle Forschungs-

	<p>und Praxisherausforderungen der Kommunikations- und Medienforschung oder des Forschungs- und Praxisfeldes Medien und Musik und führen einen theoriegeleiteten empirischen Forschungsprozess durch. So erhalten die Studierenden einen möglichst vollständigen Einblick in den Forschungsprozess, lernen die entsprechenden Abläufe kennen, reflektieren diese und gestalten sie unter kritischer Begleitung weitgehend selbstständig. Die Studierenden lernen, dass alle Phasen des Forschungsprozesses aufeinander bezogen sein müssen. In diesem Modul haben die Studierenden die Möglichkeit, ein weiteres Projekt aus dem Bereich Kommunikationswissenschaft und strategisches Medienmanagement zu wählen oder eines aus dem Bereich Medien und Musik, das im gleichnamigen Masterprogramm angeboten wird. Diese Wahlmöglichkeit erlaubt es den Studierenden, ihr individuelles Profil zu bilden und zu schärfen und die Kompetenzen zu erlernen, die sie als relevant für ihre berufliche Laufbahn erachten.</p>				
Teilmodule	/				
Modulprüfung	Projektbericht (bis zu 80 000 Zeichen incl. Leerzeichen excl. Literatur und Anhänge) und eine mündliche Prüfung über die Selbststudieneinheit (zum Beispiel in Form einer mündlichen Prüfung oder eines Referates, bis zu 30 min.)				
Inhalte	<p>Vollständige Durchführung eines Forschungsprojekts zur Beantwortung einer wissenschaftlichen Fragestellung. Als Teil des Projekts wird im Rahmen des Selbststudiums Literaturarbeit geleistet (insbesondere Lektüre von wissenschaftlicher Literatur, aber auch Recherche aktueller gegenstandsbezogener Informationen und Materialien). Es wird eine Forschungsfrage hergeleitet und diskutiert, der Forschungsstand (Theorie und Ergebnisse) aufbereitet, die Fragestellung konkretisiert, und es werden geeignete Forschungsmethoden entwickelt und angewendet. Es werden Projektberichte (Forschungsberichte) nach wissenschaftlichem Standard erstellt. Das Forschungsvorhaben wird in Zusammenarbeit mit einem/einer Hochschullehrer/in, eines/einer wiss. Mitarbeiter/in und allen Studierenden, die das Projektmodul belegt haben, bearbeitet.</p>				
Studienleistung	Selbststudium/Literaturarbeit, Mitarbeit in allen Phasen des Forschungsprozesses				
Modulverantwortung	Prof. Dr. Carsten Winter; Stellvertretung: Prof. Dr. Helmut Scherer				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
16	6	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 390 h

Modul 4 Fortgeschrittene kommunikationswissenschaftliche Forschungsmethoden (FKF)

Verwendbarkeit: Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung

Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden werden in die Lage versetzt, auf einem fortgeschrittenen Anforderungsniveau Methoden zu bewerten, anzuwenden und Forschungsdesigns zu entwickeln. Der Besuch einer Veranstaltung zur multivariaten Statistik und Datenanalyse (Teilmodul 4.1) ist verpflichtend. Darüber hinaus können sich die Studierenden für einen Wahlpflichtkurs entscheiden (4.2).</p>				
Teilmodule	4.1 Multivariate Statistik und Datenanalyse 4.2 Wahlmethodenseminar				
Modulprüfung	Zwei benotete Prüfungsleistungen in den Teilmodulen 4.1 und 4.2				
Modulverantwortung	Prof. Dr. Christoph Klimmt; Stellvertretung: Prof. Dr. Eva Baumann				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
12	1 Semester	siehe Teilmodule	Präsenzstudium	60 h	Selbststudium 300 h

Modul 4.1 Multivariate Statistik und Datenanalyse

Qualifikationsziele	Die Studierenden lernen die wichtigsten multivariaten Analyseverfahren kennen und anzuwenden.
---------------------	---

Inhalte		Multiple Regression, logistische Regression, Diskriminanzanalyse, multivariate und multifaktorielle Varianzanalyse, Clusteranalyse			
Studienleistung		Aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (inkl. Vor- und Nachbereitung)			
Prüfungsleistung		(Hausarbeit (bis zu 55 000 Zeichen incl. Leerzeichen excl. Literatur und Anhänge) oder Referate (bis zu 30 min.) oder mündliche Prüfung (bis zu 30 min.))			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
6	2	Seminar	1 Semester	Einmal jährlich	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 150 h
Modul 4.2 Ausgewählte empirische Methoden					
Qualifikationsziele		Zu möglichen Inhalten der Wahlpflichtkurse zählen zum einen klassische und neuere sozialwissenschaftliche Verfahren der Datenerhebung und Datenanalyse (z. B. spezielle oder fortgeschrittene qualitative und quantitative Verfahren, Messtheorie und -methoden, Computer- und Apparateinsatz in der Medien- und Kommunikationsforschung, Analyse von „Big Data“, Mixed Methods, Datenmanagement), zum anderen auch medienökonomische Erhebungs- und Analyseverfahren (z. B. Conjoint-Analyse) sowie stärker angewandte medienökonomische Erkenntnistechiken (z. B. Methoden der Bilanzanalyse und Unternehmensbewertung, Business Case Studies).			
Inhalte		Die Lerninhalte richten sich nach der Methode; Ziel ist immer das Verständnis der Methode, die Fähigkeit zur Interpretation der mit dieser Methode generierten Erkenntnisse sowie die Fähigkeit zur eigenen Anwendung.			
Studienleistung		Aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (inkl. Vor- und Nachbereitung)			
Prüfungsleistung		(Hausarbeit (bis zu 55 000 Zeichen incl. Leerzeichen excl. Literatur und Anhänge) oder Referate (bis zu 30 min.) oder mündliche Prüfung (bis zu 30 min.))			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
6	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 150 h

Modul 5 Theorien und Strategien des Medienmanagements (TSM)					
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung					
Qualifikationsziele		Ziele sind der Erwerb von theoretischem und praktischem Wissen über Strategien der medialen Wertschöpfung, deren Herausforderungen und ihre nachhaltige Erfolgssicherung sowie über das Aufgabenfeld der Führung in Unternehmen und Organisationen.			
Teilmodule		5.1 Theorien für strategisches Medienmanagement 5.2 Ausgewählte Bereiche des strategischen Managements			
Modulprüfung		Zwei benotete Prüfungsleistungen in den Teilmodulen 5.1 und 5.2			
Modulverantwortung		Prof. Dr. Carsten Winter; Stellvertretung: Prof. Dr. Christoph Klimmt			
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
12	1 Semester	Je einmal jährlich	Präsenzstudium	60 h	
			Selbststudium	300 h	
Modul 5.1 Theorien für strategisches Medienmanagement					
Qualifikationsziele		Studierende erwerben Theorie-Wissen über Möglichkeiten der medialen Wertschöpfung. Sie lernen, was Wertschöpfung in Kontexten medialer Kommunikation herausfordert, was sie verändert, wahrscheinlicher, profitabler und nachhaltiger macht, und wie diese Veränderungen die konzeptuelle Entwicklung von Strategien, Medienmanagement und Führung herausfordern.			
Inhalte		Es werden Theorien zu medialen und gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklungen erarbeitet und diskutiert. Teile der Literatur können dabei parallel auch im Rahmen des Selbststudiums erarbeitet werden. Gesellschaftliche, technische sowie auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Veränderungen, die die Bedingungen und die Voraussetzungen von strategischem Medienmanagement verändern, werden in ihrer Relevanz für die Entwicklung von Kommunikations- und Medientheorie sowie auch für die			

		Entwicklung der Ökonomie der Medien und von Strategien zum Thema.			
Studienleistung		Aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (inkl. Vor- und Nachbereitung)			
Prüfungsleistung		Hausarbeit (bis zu 55 000 Zeichen incl. Leerzeichen excl. Literatur und Anhänge) oder Referate (bis zu 30 min.)			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
6	2	Seminar	1 Semester	Einmal jährlich	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 150 h

Modul 5.2 Ausgewählte Bereiche des strategischen Medienmanagements

Qualifikationsziele		Studierende erwerben konzeptuelles und praktisches Wissen zu ausgewählten, insbesondere aktuellen Herausforderungen und neuen Anwendungsfeldern sowie Innovationen des strategischen Medienmanagements.			
Inhalte		Lerninhalte sind z.B. internationale oder branchenspezifische Zusammenhänge über ausgewählte Märkte, Marktakteure oder Formen der Organisation medialer Wertschöpfung sowie Medienmanagement-Innovationen. Möglich sind z.B. auch Veranstaltungen zu ausgewählten, insbesondere praktisch-medialen Chancen und Herausforderungen von strategischem Medienmanagement.			
Studienleistung		Aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (inkl. Vor- und Nachbereitung)			
Prüfungsleistung		Hausarbeit (bis zu 55 000 Zeichen incl. Leerzeichen excl. Literatur und Anhänge) oder Referate (bis zu 30 min.)			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
6	2	Seminar	1 Semester	Einmal jährlich	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 150 h

Modul 6 Individuelle Forschungs- und Managementkompetenzen (IFM)

Verwendbarkeit: Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung	
Qualifikationsziele	Dieses Modul dient der individuellen akademischen Profilbildung und Weiterentwicklung der Studierenden. Im Rahmen dieses Moduls sollen die Studierenden die Möglichkeit erhalten, inhaltliche Kompetenzgrundlagen auszuweiten und zu vertiefen, die für den angestrebten Studienabschluss und die persönliche Profilbildung zentral sind.
Teilmodule	/
Modulprüfung	Es gibt keine benotete Modulprüfung, sondern die Form der Erarbeitung der Leistungspunkte wird individuell und in Absprache mit der Lehrkraft festgelegt, dokumentiert und testiert.
Inhalte	Das Modul ist sowohl bezüglich der Lerninhalte als auch der Lehrformen flexibel, wobei alle Aktivitäten einen Bezug zum Studiengang aufweisen müssen. Lerninhalte können sich sowohl auf sozialwissenschaftliche Methoden beziehen als auch auf Wissen und Fähigkeiten im Bereich des strategischen Medienmanagements, der Kommunikationswissenschaft und Medienforschung. Darüber hinaus ist es im Rahmen dieses Moduls möglich, praktische Kompetenzen zu erwerben, beispielsweise im Rahmen von Praktika.
Studienleistung	2 LP werden im Rahmen der workshopbasierten Vororientierung zur individuellen Lern- und Entwicklungsplanung erworben. Für die restlichen 16 LPs stehen unterschiedliche Optionen zur Verfügung, die die Studierenden nach Absprache mit der Lehrkraft wählen, individuell ausgestalten und miteinander kombinieren können. Dazu gehören externe Praktika, beispielsweise in Forschungseinrichtungen, der Erwerb von Studienleistungen an anderen Hochschulen des In- und Auslands und selbst initiierte und betreute Forschungsvorhaben an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover oder in anderen Wissenschafts- oder Forschungseinrichtungen. Zudem können LPs auch durch die Belegung von Seminaren am Institut für Journalistik und Kommunikationsforschung erworben werden. Auch ist es möglich, während des Studiums absolvierte Praktika anrechnen zu lassen. Auch die Mitwirkung an wissenschaftlichen Vorhaben an der HMTMH oder anderen Hochschulen ist möglich. Eine Anerkennung von vor dem Studium erworbenen Leistungen ist nicht möglich.

Modulverantwortung		Prof. Dr. Christoph Klimmt; Stellvertretung: Prof. Dr. Eva Baumann			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
18	2,5	Unterschiedliche Lehrformen	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 480 h

Modul 7 Examensmodul					
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung					
Qualifikationsziele		Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit			
Teilmodule		7.1. Vorbereitung auf die Abschlussprüfung 7.2 Masterarbeit 7.3 Verteidigung			
Teilnahmevoraussetzungen		Erbrachte Leistungen in den Modulen 1 bis 6. Über die Zulassung zur Teilnahme bei einzelnen ausstehenden Leistungen in den Modulen 4 bis 6 entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Umfang noch nicht erworbener Leistungspunkte in den Modulen 4 bis 6 darf bei der Anmeldung zum Examensmodul nicht größer sein als acht. Ausnahmen für besondere Härtefälle kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag zulassen.			
Modulprüfung		Eine benotete wissenschaftliche Abschlussarbeit im Teilmodul 7.1 und eine benotete Abschlussprüfung im Teilmodul 7.2			
Modulverantwortung		Prof. Dr. Eva Baumann; Stellvertretung: Prof. Dr. Carsten Winter			
LP	SWS	Dauer	Häufigkeit	Workload	
30		1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium / Selbststudium	900 h
Modul 7.1 Vorbereitung auf die Abschlussprüfung					
Qualifikationsziele		Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die Anlage fortgeschrittener kommunikationswissenschaftlicher Forschungsberichte wie sie eine Masterarbeit (7.2.) darstellt sowie zu den wissenschaftlichen Dokumentationsstandards für ihre eigene Arbeit. Sie erwerben zudem Kenntnisse über wissenschaftliche Diskussionen zu eigenen Thesen, wie sie in der Verteidigung der Masterarbeit (7.3) stattfindet.			
Prüfungsleistung		Keine benotete Prüfungsleistung/ Studienleistung: Vorstellung einer Masterarbeit, Vorstellung einer eigenen Idee für eine Masterarbeit (Referate)			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	---	Selbststudium	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium /
Modul 7.2 Masterarbeit					
Qualifikationsziele		In der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb der vorgesehenen Frist eine Aufgabe aus dem Feld Kommunikations- und Medienforschung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck entsprechen und der Bearbeitungszeit von vier Monaten angemessen sein.			
Prüfungsleistung		Prüfung (benotet): wissenschaftliche Abschlussarbeit mit einer maximalen Länge von 200 000 Zeichen einschließlich Leerzeichen exkl. Literaturverzeichnis und Anhänge (dies entspricht ungefähr 80 Seiten)			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
21	---	Selbststudium	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium / Selbststudium 630 h
Modul 7.3 Verteidigung					
Qualifikationsziele		In der Verteidigung sollen die Studierenden zeigen, dass sie die in ihrer Masterarbeit (7.2.) bearbeitete kommunikationswissenschaftliche Fragestellung (ggf. mit Thesen) einem Fachpublikum in verständlicher, strukturierter und argumentativ überzeugender Art und Weise nahebringen können. Sie zeigen			

		zudem, dass sie sich einer kritischen Fachdiskussion zu diesem Thema (einschließlich fachlich benachbarter Erweiterungsthemen) unter den Gesichtspunkten sozialwissenschaftlicher Gütekriterien, aktueller Medienentwicklungen und in der Literatur dokumentierten Fachwissens behaupten können.			
Prüfungsleistung		30 minütige mündliche Prüfung mit kurzem Eingangs-Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
7	---	Selbststudium	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium / Selbststudium 210 h